

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Zusammenlegungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5516

Siegen, den 02.09.2025

Zusammenlegungsverfahren Netphen-Sohlbach
Az.: 33.03.59 / 6 22 01

Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung

Im Zusammenlegungsverfahren Netphen-Sohlbach wird hiermit nach § 36 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 08.04.1975 i.V.m. § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in den zurzeit gültigen Fassungen die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

Gleichzeitig tritt die Überleitungsbestimmung, die einen Bestandteil dieser Anordnung bildet, in Kraft (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG).

1. Der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **01.10.2025** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung und Anteilsabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und Anteilen und der diese Grundstücke und Anteile betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke und Anteile. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke und Anteile im Zusammenlegungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).
4. Die Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und Gründen kann zwei Wochen lang eingesehen werden:

auf der Internetseite der Gemeinde Netphen und außerdem auf der Internetseite bei der Stadt Siegen. Darüber hinaus erfolgt die Zugänglichmachung dieses Beschlusses noch auf mindestens eine andere Weise gem. der Vorgabe der jeweiligen Gemeinden

bzw. Städte (§ 27b Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung).

Ist eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so erfolgt die Einsichtnahme durch die Zugänglichmachung dieses Beschlusses auf die v. g. andere Weise der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Zusätzlich ist diese Ausführungsanordnung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <http://www.bra.nrw.de/-3818>

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmung müssen die neuen Grundstücke und Anteile anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke und Anteile ist nicht zulässig, wenn nicht für den Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

5. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung gerechnet, können mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Arnsberg, Zusammenlegungsbehörde, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, folgende Festsetzungen beantragt werden:

a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Zusammenlegungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer gegebenenfalls zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),

b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtzins (§ 70 Abs. 1 FlurbG),

c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Wird der ausgeführte Zusammenlegungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den unter Nr. 1 festgesetzten Tag zurück (§ 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung einschließlich der Überleitungsbestimmung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlaß der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den nicht nicht erhoben worden sind.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken und Anteilen zu verschaffen, so dass die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke und Anteile verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan neue Rechtszustand eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke und Anteile, war durch die Überleitungsbestimmung zu regeln. Diese ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Zusammenlegungsbehörde festgesetzt worden.

Da in einem Zusammenlegungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens einschließlich möglicher Widerspruchsführer angeordnet und durchgeführt werden. Denn nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Zusammenlegungsverfahren zugeteilten Grundstücke und Anteile gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke und Anteile durch Widerspruchsführer würde dagegen zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Zusammenlegungsgebietes führen.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Zusammenlegungsplanes das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Zusammenlegungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag

gez. Humme-Lips